

Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger
Adolf Schönke †
Hans-Heinrich Jescheck

Erster Band

Argentinien · Dänemark · Japan · Jugoslawien



Duncker & Humblot · Berlin

Mezger – Schönke† – Jescheck

Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Erster Band

Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger

Adolf Schönke †

Hans-Heinrich Jescheck

Erster Band

Argentinien · Dänemark · Japan · Jugoslawien



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Copyright 1955 by Duncker & Humblot, Berlin
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der
photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten
Gedruckt 1955 bei Richard Schröter, Berlin SW 29

Zur Einführung

Vor mehr als einem Halbjahrhundert, in den Jahren 1894 und 1899, ist in zwei großen Bänden das Werk von Franz v. Liszt und Georg Crusen erschienen: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“. Der I. Band (1894) behandelte das Strafrecht der Staaten Europas, der II. Band (1899) das Strafrecht der außereuropäischen Staaten, beidemale in systematischer Form nach Ländern geordnet und meist aus der Feder von Autoren des jeweils in Betracht kommenden Landes. Liszt hat sich in einer auch heute noch lesenswerten und beachtlichen „Einführung“ (Bd. I S. IX—XXVII) über die Notwendigkeit und über die Grundzüge einer solchen Darstellung sowie über seine Zukunftspläne für eine rechtsvergleichende Arbeit auf dieser Grundlage zum allgemeinen und zum besonderen Teil des Strafrechts ausgesprochen. Zu einer solchen rechtsvergleichenden Bearbeitung im engeren Sinne ist es damals im Rahmen des genannten Werkes nicht gekommen. An ihre Stelle trat, auch sie auf der Grundlage des Werkes von 1894/99, die sechzehnbandige „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“ (1905/1909), die auch heute, mag im einzelnen manches überholt sein, ein stolzes Denkmal rechtswissenschaftlicher Forschung und eine Fundgrube für die Kenntnis des ausländischen Strafrechts, auch für die praktische Gesetzgebungsarbeit, bleibt.

Bedürfnis und Wunsch nach einer zuverlässigen Kenntnisnahme vom Stand des ausländischen Strafrechts können durch Arbeiten, die über fünfzig Jahre zurückliegen, ausreichend und erschöpfend nicht befriedigt werden. Dafür ist die Entwicklung überall zu lebendig und der Wechsel der Gesetzgebung und Rechtspflege zu mannigfaltig und zu rasch. Im Vergleich etwa mit den romanischen Ländern ist die Beschäftigung mit dem fremden Recht in Deutschland zeitweilig bedauerlicherweise allzu sehr in den Hintergrund getreten. Manches ist heute hierin besser geworden und ein erhöhtes Interesse wendet sich diesen Dingen wieder zu. Es fehlt dazu nicht an wichtigen Hilfsmitteln. Liszt (S. XIV) hatte einst daran gedacht, nach dem Vorbild von Karl Stooß in der Schweiz (1890), den Wortlaut der fremden Gesetze allgemein zugänglich zu machen, mußte aber, vor allem aus sprachlichen Gründen, den Gedanken wieder fallen lassen. Die Arbeit ist inzwischen in weitem Umfang durch die „Sammlung außerdeutscher

Strafgesetzbücher“ (1888 ff.) der Schriftleitung der ZStrW. geleistet worden; sie ist auch neuerdings wieder aufgenommen worden (Verlag Walter de Gruyter, Berlin) und kürzlich ist das 67. Heft (Türkei 1955 von *Sensoy* und *Tolun*) erschienen. Zusammenfassende Gesamtübersichten über das ausländische Strafrecht bringen die großen Lehrbücher des Strafrechts (*v. Hippel*, *v. Liszt-Schmidt*, *Mezger*, *Sauer*) und das in 4. Auflage (1953) erschienene Heft „Ausländisches Strafrecht“ von *Schönke-Kielwein*. Daneben finden sich wertvolle Einzelbearbeitungen verschiedener Länder in der „Auslandsrundschau der ZStrW.“ (von führenden Autoren des Auslands) und zusammenfassende Berichte in der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (N. F. XXVIII ff., 1937—1940). Endlich seien erwähnt die rechtsvergleichenden Monographien der Sammlung „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ von *Mezger-Schönke-Schwinge-Jescheck* (Verlag L. Röhrscheid, Bonn), zuletzt N. F. Heft 16 von 1955. So steht der, den persönliche Neigung oder berufliche Nötigung auf ausländisches Strafrecht verweisen, nicht gänzlich verlassen da.

Und doch bleibt in dem, was einst das Anliegen des Werkes von *v. Liszt-Crusen* war, eine fühlbare und schmerzliche Lücke in unserem deutschen Schrifttum bestehen. Es fehlt an einer einheitlichen und zusammenfassenden Darstellung dieses ausländischen Strafrechts der Gegenwart, bearbeitet von hervorragenden Sachkennern der einzelnen Rechtsgebiete. Deshalb haben die unterzeichneten Professoren *Mezger* und *Schönke*, an dessen Stelle nach seinem allzu frühen Tode sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl des Strafrechts und in der Leitung des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Freiburg i. Br., Professor *Jescheck*, getreten ist, schon seit geraumer Zeit den Plan erwogen, eine neue und zeitgemäße Darstellung solcher Art zu schaffen. Sie haben dabei in dankenswerter Weise die tatkräftige Unterstützung des Verlages *Duncker & Humblot* in Berlin durch die verständnisvolle und aufgeschlossene Mitwirkung seines Inhabers Dr. *Hans Broermann* gefunden.

Wenn damit auch ein Fernziel der Arbeit angedeutet und ein Weg zu seiner Verwirklichung angebahnt war, so haben doch die weiteren Erwägungen und Gestaltungsversuche noch viele und große Schwierigkeiten aufgezeigt und die Notwendigkeit erkennen lassen, jenes Fernziel den heute gegebenen praktischen Möglichkeiten anzupassen. Zunächst glaubten wir, im Hinblick auf die reiche Auswahl schon anderweit vorhandener Darstellungen, auf diejenige des deutschen Strafrechts der Gegenwart verzichten und uns auf die des ausländischen Strafrechts beschränken zu sollen. Sodann entstand die

schwierige Frage der persönlichen Auswahl der Mitarbeiter: es war bei der angedeuteten Stoffabgrenzung in dieser Hinsicht zugleich auf das Verständnis des deutschen Lesers und auf die besondere Kennerschaft des jeweiligen ausländischen Rechts Rücksicht zu nehmen. Ohne Kenntnis des ausländischen Bearbeiters von den Gepflogenheiten des deutschen Rechts droht der Faden des gegenseitigen Verständnisses abzureißen, wie umgekehrt eine bloß literarische Kenntnis des ausländischen Rechts ohne praktische Erfahrung beim deutschen Bearbeiter nicht genügen kann. Wir haben uns aus diesen Gründen bemüht, e n t w e d e r ausländische Mitarbeiter zu gewinnen, die ihrerseits eine engere Verbindung mit dem deutschen Recht aufzuweisen vermögen, o d e r deutsche Mitarbeiter heranzuziehen, die über wirkliche Ausländerfahrung verfügen. Erfreulicherweise waren in b e i d e n Richtungen unsere Bemühungen von Erfolg begleitet, wofür wir auch an dieser Stelle den Beteiligten unsern aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringen möchten. Im übrigen waren wir darauf bedacht, der Eigenart des einzelnen Bearbeiters, bis hinein in die Besonderheit des sprachlichen Ausdrucks, möglichste Freiheit zu lassen. Wir hoffen dafür auf verständnisvolle Zustimmung unserer Leser. Da und dort wäre es wohl möglich gewesen, noch weiter zu glätten und zu uniformieren. Wir hätten damit vielleicht manchmal auf den ersten Blick die Benützung erleichtert. Aber wir hätten damit auch ein wesentliches Stück Originalität preisgegeben. Alles Recht ist in seinen feineren Verzweigungen so untrennbar mit der Eigenart seiner nationalen Umgebung, in sprachlicher wie in sachlicher Beziehung, verknüpft und verwachsen, daß ihm eine Lösung solcher Beziehungen Wesentliches von seiner Eigenart nehmen würde. Ein festes Maß für die Abgrenzung der berechtigten Besonderheit und der ausgleichungsbedürftigen Sonderbarkeit gibt es dabei freilich nicht. Das Wort von *v. Liszt* (S. XVII) blieb auch uns maßgebend: „Jedes größere Werk, das der Feder verschiedener Mitarbeiter entstammt, muß in seinen einzelnen Teilen Unebenheiten und Verschiedenheiten aufweisen. Das mag vielfach störend wirken; in unserem Falle bietet gerade die Abweichung der einzelnen Mitarbeiter von einander in der ganzen Art, wie sie die Aufgabe anpacken und lösen, nicht nur hohen künstlerischen Reiz, sondern auch einen wissenschaftlichen Vorzug des Buches.“

Das Vorbild des Werkes von *v. Liszt-Crusen* hätte es nahegelegt, die strafrechtliche Bearbeitung der Länder des Erdballs in ihrer Gesamtheit zu sammeln und geschlossen in einem oder mehreren Bänden zu veröffentlichen. Dieser Weg wäre aber unter den heutigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit gewesen. Er hätte ein Erscheinen auf unbestimmte Zeit vertagt. Wir mußten uns damit begnügen, Bearbeitungen, wie sie sich uns boten, aufzunehmen, um sie nach und nach

in einer Folge von einzelnen Bänden herauszubringen. Darin waren wir auch mit dem Verlag völlig einig.

So legen wir in diesem I. Band zunächst die Bearbeitung der Länder *Argentinien*, *Dänemark*, *Japan* und *Jugoslawien* vor. Die Benutzung des I. Bandes wird erleichtert durch die in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher erschienenen deutschen Übersetzungen: Das Dänische StGB (Berlin 1953) von *Marcus*, das abgeänderte Japanische StGB (Berlin 1954) von *Saito* und *Nishihara*, das Jugoslawische StGB (Berlin 1952) von *Munda*. Eine Übersetzung des Argentinischen StGB wird in Kürze folgen.

Weitere Bände des Werkes sind, nach Maßgabe des verfügbaren Stoffs, in Vorbereitung. Wir hoffen, das begonnene Unternehmen erfolgreich fortsetzen zu können. Dem Verständnis und der tätigen Mithilfe unserer Leser an der weiteren Ausgestaltung des Werkes sei schon an dieser Stelle ein herzlicher Dank gesagt.

München und Freiburg i. Br., Frühjahr 1955.

Mezger Schönke † Jescheck

Inhalt

Prof. Ricardo C. Nuñez, Córdoba:

Das argentinische Strafrecht 11

Senatspräsident a. D. Dr. Franz Marcus, Charlottenlund:

Das Strafrecht Dänemarks 67

Prof. Kinsaku Saito, Waseda Universität, Tokio:

Das japanische Strafrecht 209

Prof. Dr. August Munda, Ljubljana:

Das Strafrecht Jugoslawiens 369

Das argentinische Strafrecht

Von Prof. Ricardo C. Nuñez, Córdoba¹

¹ Übersetzt von Dr. Helmut *Scharff*, wiss. Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Inhalt

Erster Abschnitt: Geschichte des argentinischen Strafrechts

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Teil des Strafrechts

I. Allgemeine Grundsätze. 1. Quellen des Strafrechts. 2. Anwendung des Strafgesetzes. — II. Das Verbrechen. 1. Tatbestandsmäßigkeit. 2. Rechtswidrigkeit. 3. Schuld. 4. Strafbarkeit. 5. Versuch. 6. Verbrechensteilnahme. 7. Verbrechenskonzurrenz. — III. Deliktsfolgen. 1. Strafen. a) Die einzelnen Strafen. b) Bedingte Strafaussetzung. c) Bedingte Entlassung. 2. Maßregeln der Sicherung und Besserung. a) Internierung von geisteskranken und bewußtlosen Tätern. b) Unterbringung von Jugendlichen. 3. Wiedergutmachung des Schadens. 4. Andere Straffolgen.

Dritter Abschnitt: Besonderer Teil des Strafrechts

I. Die Straftaten und ihre Bestrafung. 1. Straftaten gegen Personen. 2. Straftaten gegen den Personenstand. 3. Straftaten gegen die Freiheit. 4. Straftaten gegen das Vermögen. 5. Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit. 6. Straftaten gegen die nationale Sicherheit. 7. Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung. 8. Straftaten gegen den öffentlichen Glauben. 9. Strafrechtliche Neben- und Ergänzungsgesetze, Militärstrafrecht. — II. Die Strafen und die Strafvollstreckung.

Abkürzungen

B.F.D. Córdoba:	Boletín de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales de Córdoba
C.C.:	Código Civil
C.C.C.:	Cámara en lo Criminal y Correccional de la Capital
C. de J.M.:	Código de Justicia Militar
C.N.:	Constitución de la Nación
C.P.:	Código Penal
C.P.Crim.:	Código de Procedimiento en lo Criminal para la Justicia Nacional
C.S.N.:	Corte Suprema de Justicia de la Nación
D.J.A.:	Suplemento Diario de Jurisprudencia Argentina
G.F.:	Gaceta del Foro (Buenos Aires)
J.A.:	Jurisprudencia Argentina (Buenos Aires)
L.L.:	Revista Jurídica la Ley (Buenos Aires)
P.51.:	Proyecto de Código Penal del Poder Ejecutivo de 1951
R.d.p.:	Revista de Derecho Penal (Buenos Aires)
R.p.y.p.:	Revista Penal y Penitenciaria (Buenos Aires).

Erster Abschnitt

Geschichte des argentinischen Strafrechts

Literatur: Siehe besonders Jiménez de Asúa, *Tratado*, I. 1950, S. 785 bis 899. — Rodolfo Rivarola, *Orígenes y evolución del derecho penal argentino* (Revista jurídica de ciencias sociales, Bs.As., 1900); Octavio González Roura, *El derecho penal argentino y su evolución* (Archivos de psiquiatría y criminología, Bs.As., 1910); Eusebio Gómez, *Criminología argentina*, Bs.As., Librería e Imprenta Europa, 1912; Juan P. Ramos y Jorge E. Coll, *L'état législatif dans la République Argentine* (Actes du Premier Congrès International de Droit pénal, Paris 1927); Luis Jiménez de Asúa, *El nuevo Código Penal Argentino y los recientes proyectos complementarios ante las modernas direcciones del derecho penal*, Madrid, Ed. Reus, 1928; Ricardo C. Nuñez, *Vinculación entre el Código Penal Argentino de 1922 y el Código Penal Alemán*, Córdoba, 1945; Moisés Nilve, *La vigencia del proyecto Tejedor como código penal de las provincias argentinas* (R.p.y.p., 1945, p. 35); Francisco P. Laplaza, *Antecedentes de nuestro periodismo forense hasta la aparición de „La Revista Criminal“* (1873), como introducción a la historia del derecho penal argentino (R.p.y.p., 1945, p. 49).

Argentinien war bis zum 9. Juli 1816, dem Tage der Unabhängigkeit, *de jure* eine spanische Kolonie, obgleich es *de facto* seit dem 25. Mai 1810 unabhängig war. Diese Tatsache bedeutete jedoch keinen Wechsel in der Strafgesetzgebung mit vollständiger Ersetzung eines Systems durch ein anderes. Bis zur endgültigen verfassungsmäßigen Errichtung der Republik (1853—1860) wurden die spanischen Strafgesetze weiterhin neben den von den seit 1810 im Lande aufeinanderfolgenden nationalen und lokalen Regierungen erlassenen Gesetzen und Dekreten angewandt. In der ganzen vorkonstitutionellen Periode findet man außer der „Partida VII“ und der „Nueva Recopilación“, die von den Gerichten als grundlegende Gesetzgebungswerke angewendet wurden, keine Kodifikation des Strafrechts.

Die Verfassung von 1853 und die Reform von 1860 gaben dem Nationalkongreß die Ermächtigung, ein Strafgesetzbuch für das ganze Land zu schaffen, mit dessen Erlaß den Provinzen eigene Gesetzbücher untersagt sein würden. Die Verfassungsreform von 1949 änderte dieses System nicht. Die noch gültigen Gesetzbücher von 1886 und 1922 behandeln lediglich „delitos“ (Verbrechen, Vergehen) und über-

lassen den lokalen Regierungen die Gesetzgebung über „faltas“ und „contravenciones“ (Übertretungen).

Bedeutsam als Vorläufer einer Strafrechtsvereinheitlichung ist die Ley nacional Nr. 49 über „Verbrechen, für deren Aburteilung die Nationalen Gerichte zuständig sind, und ihre Bestrafung“ vom 14. September 1863, ergänzt durch das Gesetz Nr. 48 über die „Gerichtbarkeit und Zuständigkeit der Nationalgerichte“, das Gesetz Nr. 50 vom 25. August 1863 und das Gesetz vom 14. September gleichen Jahres über das „Verfahren vor den Nationalgerichten in Zivil- und Strafsachen“.

Die Kodifizierung hatte ihren ersten Vorläufer in dem von Carlos Tejedor im Auftrag der Nationalregierung (5. Dezember 1864) verfaßten Entwurf, dessen Erster Teil am 30. Dezember 1865 und dessen Zweiter Teil am 3. Januar 1868 der Regierung vorgelegt wurde. Er folgt grundsätzlich dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813, dessen offiziellen Kommentar Tejedor in den Anmerkungen zu den Artikeln des Entwurfs wiedergibt, und auch der von Joaquin Francisco Pacheco kommentierten Gesetzgebung (Kodex 1848—1850), den „Partidas“ und den Überresten der alten spanischen Strafgesetzgebung. Die Anmerkungen zeigen den Einfluß der „Théorie du Code Pénal“ von Adolphe Chauveau. Der Entwurf wurde nicht zum „Código Nacional“ erhoben; er wurde jedoch in neun der 14 Provinzen und am 5. Dezember 1881 von der Hauptstadt der Republik in Kraft gesetzt. Als Kodex für die Provinz Buenos Aires behandelt ihn Augusto Elías: *El Código penal estudiado en sus principios*, Buenos Aires, Imprenta Coni, 1880.

Auch der Entwurf Villegas, Ugarriza y García (3. Januar 1881) wurde nicht als „Código nacional“ erlassen. Dieser (amtliche) Entwurf stellt eine, zuweilen tiefgreifende, Revision des Entwurfs Tejedor dar. Er wurde von der Provinz Córdoba angenommen (14. August 1882) und von Adán Quiroga behandelt in seinem „Derecho penal argentino. Delito y pena. Estudio de la Parte general del Proy. de Cód. penal de los Drs. Villegas, Ugarriza y García“, Córdoba, „La Minerva“, 1886.

Der erste „Código nacional“ wurde am 7. Dezember 1886 erlassen und am 1. März 1887 in Kraft gesetzt. Er entstand aus der Revision durch die Comisión de Códigos de la Cámara de Diputados und aus den vorhergehenden Entwürfen, wenngleich er auch offiziell als eine Modifikation des Entwurfs Tejedor (Ley Nr. 1920 vom 7. Dezember 1886) betrachtet wird. Ebenso wie jene Entwürfe behandelt er lediglich die „delitos“, ohne diejenigen Straftaten einzuschließen, deren Aburteilung nach der Ley Nr. 49 den Nationalgerichten zusteht. Über das Interesse an der Vollkommenheit des Werkes dominierte das Interesse, die Verfassungsvorschrift zu erfüllen: „die Einheit der

Strafgesetzgebung in der Republik herzustellen und das bestehende Strafgesetz zu verbessern“. Seine von klassischen Gedanken inspirierte wissenschaftliche Konzeption und seine Technik waren Gegenstand der Kritik. Man warf ihm auch vor, daß er Lücken enthalte. Die Anmerkungen des Entwurfs Tejedor, die der Richter J. L. Aguirre (Edition Lajouane) ihm hinzufügte, stellten eine wichtige Auslegungsquelle dar, ebenso wie die Werke Rodolfo Rivarolas: *Exposición y crítica del código penal de la República Argentina* (drei Bände), Buenos Aires, Lajouane, 1890, und *Derecho penal argentino*, Buenos Aires, Librería Rivadavia, 1910, das sich auf den Allgemeinen Teil bezieht.

Schon im Jahre 1890 (7. Juni) bestimmte die Regierung eine Kommission, die von Norberto Piñero, Rodolfo Rivarola und José Nicolás Matienzo gebildet wurde, für den Entwurf einer Strafrechtsreform. Aus ihrer Arbeit entstand der Entwurf von 1891, der nicht Gesetzeskraft erlangte, jedoch über die Entwürfe von 1906 und 1917 entscheidenden Einfluß auf den geltenden Kodex gewann, da seine Motive die wertvollsten Vorläufer für die Dogmatik darstellten. Der Entwurf führte die juristische Strömung Italiens, die die Fassung des dortigen Kodex von 1889 gestaltete, ein. Er verwirklichte in höchstem Maße die Einheit der Strafgesetzgebung, schließt die Verbrechen und Vergehen der Ley Nr. 49 und die Übertretungen von nationalem Charakter ein und behält die Übertretungen lokaler Natur den Provinzen vor.

Der Entwurf von 1891 diente als Grundlage für die Ley Nr. 4189 vom 22. August 1903, die wichtige und weitgehende Reformen des allgemeinen und des besonderen Teils des Kodex einführt. Dieser Kompromiß zwischen den klassischen Ideen des Kodex und den fortschrittlichen des Entwurfs herrschte bis zur Ersetzung des ersten durch den derzeitigen Kodex vom 29. April 1922, trotz des von einer von der Regierung eingesetzten Kommission verfaßten Entwurfs von 1906 und eines Entwurfs von 1917 (von der Comisión Especial de Legislación Penal y Carcelaria de la Cámara de Diputados ausgearbeitet), die die letzten Entwicklungsstufen einer Reform darstellen, die 1891 begann und im Jahre 1922 mit dem Inkrafttreten des für uns maßgeblichen Strafgesetzes beendet wurde. Es möge hier der entscheidende und nützliche Einfluß angedeutet werden, den die Reden des Senators Julio Herrera in den Debatten über die Ley Nr. 4189 und sein kritisches Werk über den Entwurf von 1906 (*La reforma penal*, Buenos Aires, Librería e Imprenta Mayo, 1911) auf diese Reformentwicklung ausübten.

Der Entwurf von 1917, dessen Abfassung eine Enquête unter Professoren und Richtern über den 1916 von dem Abgeordneten